

Amtliche Bekanntmachung Nr. 200/2024
des Amtes Kellinghusen

I.

**Satzung über die Festsetzung
der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Störkathen
(Hebesatzsatzung)**

vom 12.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Störkathen vom 18.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Störkathen erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	259 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	564 %

(2) Gewerbesteuer	335 %
-------------------	-------

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Störkathen, den 12.12.2024

Gezeichnet
Yves- René Tischler
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de,
unter Bürgerservice und Politik – Veröffentlichungen – Allgemeine Bekanntmachungen –.

Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der
Bekanntmachungstafel „am Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 6a“ ist erfolgt.